Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

- Pflicht zur Wärmeplanung, Durchführung der Wärmeplanung -

Freiburg, 13. Mai 2024

Dieter Gersemann

Rechtsanwalt

Gliederung

- > Entstehungsgeschichte
- Pflicht zur Wärmeplanung
 - □ Ausführung der Wärmeplanung
 - □ Beteiligungsverpflichtungen
 - Datenverarbeitung
- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Eignungsprüfung
 - Bestandsanalyse
 - Potentialanalyse
 - □ Zielszenario
 - □ Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
 - □ Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr
 - □ Umsetzungsstrategie
 - □ Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnern
 - Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung
- Wärmeplan, § § 23 25

> Entstehungsgeschichte (1)

- □ 1. Referentenentwurf, Stand 01.06.2023 ("durchgestochene" Fassung vom 03.05.2023).
- □ 2. Referentenentwurf, Stand 21.07.2023.
- ☐ Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/8654) vom 06.10.2023 Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 388/23 (B)).
 - 1. Lesung im Bundestag am 13.10.2023, Verweisung an Ausschuss. Drei Änderungsanträge der "Ampelparteien" vom 31.10.2023 (bzgl. BauGB) (Ausschluss-Drs. 20 (24) 194-196).
- Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, zum Teil erhebliche Änderungen zum Gesetzentwurf, Fassung mit Gegenüberstellung der Änderungen (Änderungen jedoch ohne Gesetzesbegründung), vgl. BT-Drs. 20/9344.
- □ 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 17.12.2023, Annahme des Gesetzentwurfes in der Ausschussfassung.
- □ Zuleitung an Bundesrat, dieser hat am 15.12.2023 zugestimmt, kein Zustimmungserfordernis.
- Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes zum 01.01.2024.

Entstehungsgeschichte (2) – Wesentliche Änderungen gegenüber Gesetzentwurf der BReg

□ Relevanz für Gemeinden

- Erfassung *"aller"* Gemeinden, auch < 10.000 EW.
- Vereinfachtes Verfahren für kleine Gemeinden möglich, auch Konvoi-Verfahren.
- Vorabprüfung, ob Wärme- bzw. Wasserstoffnetz unwahrscheinlich ist.
- Fristen Erstellung Wärmepläne werden vorgezogen:
 - □ Gemeinden > 100.000 EW 30.06.2026
 - □ Gemeinden < 100.000 EW 30.06.2028

□ Akteursbeteiligung

- Immobilienwirtschaft (statt Wohnungswirtschaft).
- Erfassung auch von Nichtwohngebäuden.

Datenverarbeitung

Verarbeitung und Weitergabe erhobener Daten zulässig, soweit keine Personenbezogenheit vorliegt und Daten für Aufgaben im öffentlichen Interesse notwendig sind, z.B. städtebauliche Entwicklung, energetische Quartierskonzepte.

□ Landesrecht

- Landesrecht kann bestimmen, dass Wärmeplan angezeigt werden muss (keine Genehmigungspflicht).
- Landesrecht kann Kostenerstattung vorsehen, z.B. bei Auskünften von Hoheitsträgern, Energieversorgern und Netzbetreibern.

- Entstehungsgeschichte (3) Wesentliche Änderungen gegenüber Gesetzentwurf der BReg
 - □ Relevanz für Wärmenetzbetreiber
 - Anteil erneuerbare Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme
 - □ bis spätestens 2030: 30% (Ref.-Entwurf 50%)
 - □ bis spätestens 2040: 80%
 - □ bis spätestens 2045: 100%.
 - Neue Wärmenetze:
 - □ 65%-Regelung für Anteil EE sowie unvermeidbarere Abwärme ab 01.03.2025.
 - □ Begrenzung Anteil Biomasse
 - > 50 km ab 01.01.2024 auf max. 25%.
 - Verknüpfung mit Gebäudeenergiegesetz ("Heizungsgesetz")
 - □ Verknüpfung Heizungsanlagen mit ausgewiesenen Gebieten.
 - □ Auswirkungen der Ausweisung von Wärmenetzgebieten sowie Wasserstoffnetzgebieten.
 - Sanktionen
 - □ Gesetz sieht keine Bußgeldvorschriften oder sonstige Sanktionen vor, wenn Gemeinden gegen Pflichten verstoßen.
 - □ Gesetz sieht keine Bußgeldvorschriften oder sonstige Sanktionen vor, wenn Wärmenetzbetreiber gegen Pflichten verstoßen.

- Pflicht zur Wärmeplanung
 - Ausführung der Wärmeplanung

Verpflichtung der Länder

- Länder haben sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des WPG erstellt werden, § 4 WPG.
 - Gemeinden > 100.000 EW 30.06.2026.
 - Gemeinden < 100.000 EW 30.06.2028.
- Länder können für Gemeindegebiete
 10.000 EW regeln, dass ein
 - vereinfachtes Verfahren möglich ist sowie
 - Konvoi-Verfahren, d.h. gemeinsame Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete.
- → Länder bestimmen die verantwortliche Stelle, die die Wärmeplanung durchführt (in der Regel Gemeinden).

Ausführung der Wärmeplanung

- Die planungsverantwortliche Stelle (in der Regel Gemeinde) führt die Wärmeplanung in eigener Verantwortung gemäß den Anforderungen des WPG durch.
- Beauftragung Dritter möglich.
- Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weitere natürliche oder juristische Personen.

- Pflicht zur Wärmeplanung
 - □ Beteiligungsverpflichtungen

Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen.

Beteiligungsverpflichtung der planungsverantwortlichen Stelle und deren Aufgaben

- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt sind.
- Beteiligung von Betreibern von Energieversorgungsnetzen, potentiellen Produzenten von Wärme, etc.
- Organisation des erforderlichen Austauschs zwischen den Beteiligten.
- Koordinierung der Mitwirkungshandlungen.

Auskunfts- u. Mitwirkungspflichten

- Die zu Beteiligenden sollen nach Aufforderung gem. § 7 WPG an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch
 - Erteilung von sachdienlichen Auskünften oder Hinweisen,
 - Stellungnahmen,
 - Teilnahme an Besprechungen ,
 - Übermittlung von Daten oder Informationen.
 - → Mitteilung der Planung über Ausoder Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur, § 8 WPG.

- Pflicht zur Wärmeplanung
 - □ Beteiligungsverpflichtungen
 - § § 6 und 7 WPG.
 - □ Zwingende Beteiligungen (1)
 - Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind.
 - Frühzeitige und laufende Beteiligung von:
 - □ Betreiber Energieversorgungsnetze (innerhalb des beplanten Gebietes).
 - □ Betreiber Wärmenetze (innerhalb des beplanten Gebietes oder angrenzend).
 - □ Absehbar in Betracht kommende zukünftige Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eine Wärmenetzes.
 - □ Gemeinde/Gemeindeverband, soweit zum beplanten Gebiet gehörig, sofern keine Identität zwischen planungsverantwortlicher Stelle und Gemeinde vorliegt.

- Pflicht zur Wärmeplanung
 - □ Beteiligungsverpflichtungen

§ § 6 und 7 WPG.

- □ Zwingende Beteiligungen (2)
 - Fakultative Beteiligung von:
 - □ Potentielle Produzenten von erneuerbaren Energien/von unvermeidbarer Abwärme, von gasförmigen Energieträgern.
 - □ Potentielle Großverbraucher von Wärme oder Gas.
 - □ Betreiber von Energieversorgungsnetzen im angrenzenden Gebiet zum beplanten Gebiet.
 - □ Angrenzende Gemeinde, sowie Träger der Daseinsvorsorge, Unternehmen der Immobilienwirtschaft, Handwerkskammern, etc.
 - → Weitere juristische Personen oder Personengesellschaften, insbesondere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, sofern deren Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden und deren Beteiligung einen erheblichen Mehrwert bietet.

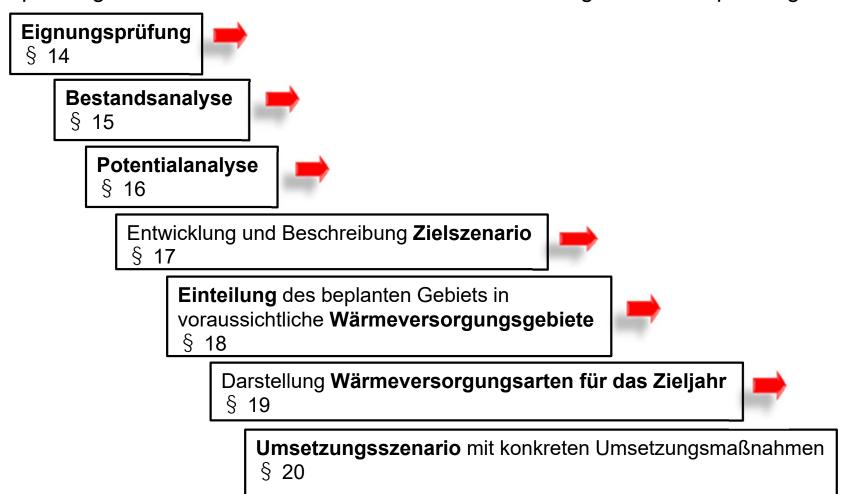
- Pflicht zur Wärmeplanung
 - Datenverarbeitung

Befugnis zur Datenverarbeitung

- für Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten.
- Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Potentialanalyse nicht zulässig, aber weitere Verarbeitung zulässig, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, z.B. bei Konzepten der Städtebauförderung, Erstellung energetischer Quartierskonzepte, Erstellung von Transformationsplänen, etc.
- **Daten über Energieverbräuche** dürfen nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten (nur aggregierte Daten von mindestens 5 benachbarten Hausnummern oder Anschlussnutzern, Messeinrichtungen oder Übergabepunkten).
- Erhebung von Daten zum Zweck der Wärmeplanung, die bei Ämtern, Bundes- oder Landesbehörden vorliegen, Grundbuch, etc. ist zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Durchführung der Wärmeplanung

Die Wärmeplanung umfasst den Beschluss oder die Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung sowie



- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung, § 14
 - Prüfung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht** für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen.
 - **Fehlende Eignung** für ein **Wärmenetz** wird in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit indiziert, wenn
 - derzeit kein Wärmenetz besteht und keine konkreten Anhaltspunkte für nutzbare Potentiale für Wärme aus EE oder unvermeidbarer Abwärme vorliegen,
 - aufgrund der Siedlungsstruktur und des daraus resultierenden Wärmebedarfs davon ausgegangen werden kann, dass eine Versorgung über ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich sein wird.
 - **Fehlende Eignung** für ein Wasserstoffnetz wird in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit indiziert, wenn
 - kein Gasnetz vorliegt,
 - □ **keine** konkreten Anhaltspunkte für Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff vorliegen,
 - □ **keine** Sicherstellung der Versorgung durch höhere Netzebenen vorliegt
 - □ **keine** Wirtschaftlichkeit angenommen werden kann.
 - → Folge: Verkürzte Wärmeplanung (keine Anwendung der Regelungen zu § § 15 bis 18) kann durchgeführt werden → Kennzeichnung als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung.
 - Untersuchungspflicht alle 5 Jahre, ob Gründe der fehlenden Eignung weiterhin vorliegen → wenn nicht, Anwendung der weiteren Schritte der Wärmeplanung.

- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Bestandsanalyse, § 15
 - Bestandsanalyse als Grundlage für die weiteren Schritte, d.h. für Zielszenario, voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete sowie Wärmeversorgungsarten.
 - → Systematische und qualifizierte Erhebung von Informationen und Daten durch die planungsverantwortliche Stelle.
 - **Erhebung** von
 - □ derzeitigem Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch einschließlich eingesetzter Energieträger,
 - u vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen,
 - □ relevanten Energieinfrastrukturanlagen.
 - → Datenerhebung gem. Anlage 1 zu § 15.

- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Potentialanalyse, § 16
 - Qualitativ und räumlich differenzierte Ermittlung der vorhandenen Potentiale zur Erzeugung von Wärme aus EE, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung.
 - Berücksichtigung von bekannten räumlichen, technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotentialen.
 - Abschätzung der Potentiale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion.

- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Zielszenario, § 17
 - Beschreibung des beplanten Gebietes als Ganzes gemäß Indikatoren (Anlage 2) für die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung aufbauend auf Ergebnissen der
 - Eignungsprüfung
 - Bestandsanalyse
 - Potentialanalyse
 - □ In Einklang mit Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete.
 - Gelegenheit zur **Stellungnahme** für Beteiligte gem. § 7 Abs. 2 und 3.
 - Entwicklung des maßgeblichen Zielszenarios für die Wärmeplanung des beplanten Gebietes.

- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, § 18
 - Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete unter Berücksichtigung des Ziels einer möglichst kosteneffizienten Versorgung, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige Gebiet besonders eignet, dies unter Berücksichtigung von
 - geringen Wärmeentstehungskosten,
 - geringen Realisierungsrisiken,
 - □ hohes Maß an Versorgungssicherheit,
 - geringe kumulierte Treibhausgasemissionen.
 - Anspruch Dritter auf Einteilung in einem bestimmten voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht.
 - Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.
 - Betreiber eines bestehenden Wärmenetzes oder eines Gasverteilernetzes oder potentielle Betreiber können Vorschläge für die Versorgung unterbreiten.

- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr, § 19
 - Aufzeigen, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus EE oder unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets bis zum Zieljahr bestehen kann.
 - Bestimmung eines jeden beplanten Teilgebiets und differenziert nach den einzelnen Wärmeversorgungsarten mit
 - Eignungsstufen als
 - sehr wahrscheinlich geeignet
 - wahrscheinlich geeignet
 - wahrscheinlich ungeeignet
 - sehr wahrscheinlich ungeeignet.

- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Umsetzungsstrategie, § 20
 - Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit von ihr unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus EE oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.
 - Identifizierung von Umsetzungsmaßnahmen durch die planungsverantwortliche Stelle gemeinsam mit Dritten nach § 7 Abs. 1 bis Abs. 3.
 - Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung der identifizierten Maßnahmen durch die planungsverantwortliche Stelle mit betroffenen Personen oder Dritten.
 - Teil 1 des GWB sowie Art. 101 und 102 des AEUV bleiben unberührt.

- Durchführung der Wärmeplanung
 - □ Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnern
 - □ Der Wärmeplan **soll** weitere Anforderungen erfüllen:
 - "Effizienz an erster Stelle" (gem. EU-Richtlinie).
 - Bewertung der Rolle von EE-Gemeinschaften oder anderer von den Verbrauchern ausgehender Initiativen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können.
 - Bewertung, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann und Ermittlung von Finanzierungsmechanismen, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien umzustellen.
 - Bewertung potentieller Synergieeffekte mit Plänen regionaler oder lokaler Behörden, um gemeinsam Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern.
 - Bewertung seitens der zuständigen Stelle; die planungsverantwortliche Stelle kann geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen.

- Durchführung der Wärmeplanung
 - Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung
 - □ Wenn vereinfachtes Verfahren gem. § 3 Abs. 3 für kleine Gemeinden (weniger als 10.000 EW zum 01.01.2024) vorgesehen wird, kann
 - Kreis der zu Beteiligenden reduziert werden, Gelegenheit zur Stellungnahme gem.
 7 Abs. 2 muss aber gegeben werden.
 - Ausschluss für Wasserstoffnetze, wenn für das Teilgebiet schon ein Plan gem. § 9 Abs. 2 (vgl. Pläne gemäß Richtlinie BEW) vorliegt, oder sich dieser in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.

- Wärmeplan, § § 23 25
 - Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung.
 - Beschluss, Veröffentlichung im Internet.
 - □ Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.
 - ☐ Gegebenenfalls Anzeigepflicht bei einer durch Landesrecht bestimmten Stelle durch die planungsverantwortliche Stelle.
 - □ Alle 5 Jahre Fortschreibung des Wärmeplans.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dieter Gersemann

Rechtsanwalt

Landsknechtstraße 5

79102 Freiburg

Tel.: 0761 / 7 03 18-0

Fax: 0761 / 7 03 18-19

freiburg@gersemann.de

www.gersemann.de